

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien
„Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich
Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– POM/KultR-Ital –
Vom 18. August 2020**

geändert durch Satzung vom
26. Juli 2021
23. März 2023

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	2
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	3
§ 8 Transcript of Records, Zertifikat.....	3
§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel	3
Anlage 1: Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn <i>Wintersemester</i>	4
Anlage 2: Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn <i>Sommersemester</i>	5

Präambel

¹Die durch diese Satzung geregelten Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ermöglichen den Erwerb einer Teilqualifikation im Bereich Kunst-, Literatur- und Kulturwissenschaften sowie der italienischen Sprache. ²Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler erfahren durch die Schwerpunktsetzung auf die Italienforschung eine wissenschaftliche Profilbildung. ³Die Modulstudien stehen dabei nicht nur Studierenden der Kunstgeschichte und der Romanistik offen, sondern sind auch für Studierende anderer Fächer und Fakultäten sowie das Seniorenstudium geeignet.

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 **BayHIG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) ¹Die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ vermitteln fächerübergreifend Fachkompetenzen, die inhaltlich auf den Kulturraum Italien bezogen sind, Methodenkompetenzen zu deren Aneignung und Anwendung sowie fachspezifische Sprachkompetenzen. ²Die Studierenden qualifizieren sich in der Kunst- und Architekturgeschichte Italiens, der italienischen Literaturgeschichte und Kulturwissenschaft sowie der italienischen Sprache und erwerben nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) ¹Die Aufnahme der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ist zum Sommersemester und Wintersemester zulässig. ²Nach Abschluss des Studiums der Modulstudien bzw. nach deren (endgültigem) Nichtbestehen ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester; eine einmalige Überschreitung ist um maximal ein Semester möglich. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ angebotenen Module richtet sich nach den **Anlagen 1** und **2**. ³Zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Zugang zu den Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem die einzelnen Module zugeordnet sind (Art. 88 Abs. 8 Satz 1 **BayHIG**).

§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht

(1) Für die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Im Übrigen gilt die **ABMStPO/Phil**, soweit sich aus den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ gelten Studierende vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 als zu den Modulprüfungen der Modulstudien zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Prüfungen

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 1** und **2**.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 **BayHIG**). ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Transcript of Records, Zertifikat

¹Nach Bestehen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ werden ein Transcript of Records, welches die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen ausweist, sowie ein „Zertifikat Modulstudien Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“, das vom Modulstudienverantwortlichen unterzeichnet wird, ausgestellt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht über die belegten Module und die darin erzielten Noten ausdrucken.

§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Studierende die sich bezüglich des Moduls „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft“ noch nicht im laufenden Prüfungsverfahren (Erstversuch) befinden, belegen die Module „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1“ und „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2“.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 findet sie ebenfalls auf bereits immatrikulierte Studierende Anwendung, die sich bezogen auf das Modul „Aufbaumodul italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren (Erstversuch) befinden.

(4) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft. ²Die Modulstudien nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie zu evaluieren.

Anlage 1:

Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn *Wintersemester*

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.		
Bereich Kunstgeschichte										
Kunstgeschichte Italiens I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Kunstgeschichte Italiens II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Bereich Italienische Kulturwissenschaft										
Literatur, Kunst und Kulturgeschichte Italiens	vgl. FPO B. A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	vgl. FPO B.A. Italomaniistik					5	5		vgl. FPO B.A. Italomaniistik	0
Wahlpflichtbereich Sprache¹										
Italienische Sprache und Kultur I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Italienische Sprache und Kultur II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Summe SWS:		2-4	8		4-8					
Summen (SWS bzw. ECTS):		16-18				30	15	15		

¹ Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem semester-aktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

Anlage 2:

Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.			
Bereich Kunstgeschichte											
Kunstgeschichte Italiens I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0	
Kunstgeschichte Italiens II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0	
Bereich Italienische Kulturwissenschaft											
Literatur, Kunst und Kulturgeschichte Italiens	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0	
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	vgl. FPO B.A. Italomaniistik					5		5	vgl. FPO B.A. Italomaniistik	0	
Wahlpflichtbereich Sprache¹											
Italienische Sprache und Kultur I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0	
Italienische Sprache und Kultur II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0	
		Summe SWS:				2-4	8		4-8		
		Summen (SWS bzw. ECTS):				16-18		30			

¹ Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem semester-aktuellen Modulhandbuch entnommen werden.